

Direkte Demokratie in Österreich – Landesbericht 2020/2021

*Klaus Poier**

A. Einleitung

Der vorliegende Beitrag bietet einen Überblick über die Entwicklung der direkten Demokratie in Österreich in den von der Corona-Pandemie geprägten Jahren 2020 und 2021. Instrumente der direkten Demokratie sind in Österreich für die Bundes-, Landes- und Gemeindeebene rechtlich verankert und werden auch auf allen drei Ebenen – allerdings in unterschiedlichem Ausmaß – in der Praxis gelebt.¹ Der vorliegende Landesbericht bietet einen Überblick über die in der Praxis durchgeführten direktdemokratischen Verfahren im Berichtszeitraum auf Bundes- sowie auf Landesebene. Zuvor wird am Beginn auf eine wichtige Entscheidung des österreichischen Verfassungsgerichtshofes hinsichtlich der Zulässigkeit direktdemokratischer Instrumente auf Gemeindeebene hingewiesen.

B. Verfassungsgerichtshof: Repräsentativ-demokratisches System der Bundesverfassung beschränkt Zulässigkeit direkt-demokratischer Instrumente auch auf der Gemeindeebene

Im Jahr 2020 hatte sich der österreichische Verfassungsgerichtshof (VfGH) mit einer Frage zu beschäftigen, die in der wissenschaftlichen Diskussion in Österreich umstritten war² und der für Rechtslage und Praxis der direkten Demokratie auf Gemeindeebene in Österreich eine wesentliche Bedeutung

* Für die Unterstützung bei Redaktion sowie Literatur- und Datenrecherche dankt der Verfasser Mag.^a Julia Radl und Mag.^a Sandra Saywald-Wedl.

1 Vgl. zur eingehenden Darstellung direktdemokratischer Instrumente in Österreich *K. Poier*, Direkte Demokratie in Österreich – Landesbericht 2017, in: N. Braun Binder/L.P. Feld/P.M. Huber/K. Poier/F. Wittreck (Hrsg.), *Jahrbuch für direkte Demokratie* 2017, Baden-Baden 2018, S. 165.

2 Vgl. dazu die Literaturhinweise in *Poier* (Fn. 1), S. 168, Fn. 13.

zukommt: Nämlich, ob das „repräsentativ-demokratische Grundprinzip“, das nach langjähriger Judikatur des VfGH die Bundesverfassung prägt, die Zulässigkeit von Instrumenten der direkten Demokratie auf Gemeindeebene in derselben Weise beschränkt, wie es für die Landesebene bereits entschieden wurde.³ Diese Frage war insbesondere auch deshalb unklar, weil in Art. 117 Abs. 8 B-VG – die Bestimmung war durch eine Verfassungsnovelle 1984 eingeführt worden⁴ – ausdrücklich verankert ist, dass die Landesgesetzgebung in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde „die unmittelbare Teilnahme und Mitwirkung der zum Gemeinderat Wahlberechtigten“ vorsehen kann.

Mit der am 6. Oktober 2020 im Zuge einer Anfechtung des Ergebnisses einer Volksabstimmung in der Gemeinde Ludesch in Vorarlberg⁵ ergangenen Entscheidung des VfGH⁶ hob dieser nun die entsprechenden Bestimmungen im Vorarlberger Gemeindegesetz⁷ sowie im Vorarlberger Landes-Volksabstimmungsgesetz⁸ als verfassungswidrig auf. Die darin vorgesehen gewesene Möglichkeit der Einleitung einer Volksabstimmung durch eine bestimmte Anzahl an Bürgerinnen und Bürger und die an das Ergebnis einer solchen Volksabstimmung geknüpfte Verpflichtung von Gemeindeorganen, dem Ergebnis der Volksabstimmung auch gegen den Willen der gewählten Gemeindevertretung (Gemeinderat) Folge leisten zu müssen, verletze nach Ansicht des VfGH das „repräsentativ-demokratische System“ der Bundesverfassung:

„Die Ermächtigung des Art. 117 Abs. 8 B-VG ist im Gesamtgefüge des zuvor genannten repräsentativ-demokratischen Systems auszulegen. Dem Gemeinderat kommt in diesem System nach Art. 118 Abs. 5 B-VG die zentrale Stellung zu. Er wird nach Art. 117 Abs. 2 B-VG vom Gemeindevolk gewählt und ihm sind nach Art. 118 Abs. 5 B-VG alle anderen Gemeindeorgane bei der Erfüllung ihrer dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zugehörigen Aufgaben verantwortlich; er ist insofern das oberste Organ der Gemeinde (...). Vor diesem Hintergrund bestehen zwar grundsätzlich keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen verbindliche Ge-

3 VfSlg. 16.241/2001.

4 BGBl. 1984/490.

5 Zu den Hintergründen und Folgen der Entscheidung vgl. eingehend *J. Radl*, Volksabstimmung „Widmung von Flächen im Neugut“ in Ludesch 2019: mit einer Analyse der Hintergründe und Folgen aus rechts- und politikwissenschaftlicher Sicht, Diplomarbeit, Graz 2022.

6 VfSlg. 20.406/2020.

7 Gesetz über die Organisation der Gemeindeverwaltung (Gemeindegesetz), LGBl. 1985/40.

8 Gesetz über das Verfahren bei Volksbegehren, Volksabstimmungen und Volksbefragungen (Landes-Volksabstimmungsgesetz), LGBl. 1960/87.

meindevolksabstimmungen, denen eine Willensbildung des Gemeinderates zugrunde liegt – etwa indem der Gemeinderat die Volksabstimmung selbst eingeleitet hat oder diese für verbindlich erklärt. Die besondere Stellung des Gemeinderates schließt es jedoch jedenfalls aus, Art. 117 Abs. 8 B-VG so zu verstehen, dass eine Volksabstimmung den Gemeinderat auch gegen dessen Willen zur Erlassung von verbindlichen Rechtsakten (wie beispielsweise Verordnungen) und zur Unterlassung entgegenstehender Rechtsakte verpflichten kann.“

Die Gemeindegeldverwaltung sei in diesem Sinne in der Bundesverfassung eben gleich wie das System der Landesgesetzgebung als repräsentativ-demokratisches System ausgestaltet. Der vom VfGH schon in der Vorjudikatur „hervorgehobene Ausnahmecharakter direkt-demokratischer Elemente in der Bundesverfassung“ sei deshalb „insbesondere im Hinblick auf die Stellung des Gemeinderates als direkt-demokratisch legitimes oberstes Organ auch bei der Auslegung entsprechender Bestimmungen für die Gemeindegeldverwaltung zu berücksichtigen“.

Mit dieser Entscheidung hat der VfGH klargestellt, dass die Bundesverfassung die Zulässigkeit direktdemokratischer Instrumente auch auf Gemeindeebene deutlich beschränkt. Die Landesgesetzgebung ging in der Praxis seit Jahrzehnten in einem Teil der Bundesländer deutlich über dieses Maß hinaus. Hier wird es in den nächsten Jahren wohl zu einer Anpassung der gesetzlichen Grundlagen kommen (müssen).⁹ Bis auf wenige Ausnahmen (insbesondere im Westen Österreichs) scheint diese Entwicklung allerdings bei den (regierenden) politischen Parteien in den österreichischen Ländern auf wenig Widerstand und Widerspruch zu stoßen.¹⁰ Auch wenn die Anwendungsfälle direkter Demokratie in der Praxis in Österreich ohnedies vergleichsweise wenige sind, gibt es überwiegend Skepsis gegenüber einem zu großen direktdemokratischen Machtpotenzial.¹¹

C. Praxis auf Bundesebene im Jahr 2020

Auf Bundesebene wurden im Jahr 2020 fünf Volksbegehren durchgeführt, für die von 22. Juni 2020 bis 29. Juni 2020 eine gemeinsame „Eintragungswoche“ festgelegt wurde. Ein weiteres initiiertes Volksbegehren scheiterte

9 Vgl. für Vorarlberg die Novelle LGBl. 2022/5.

10 Vgl. kritisch in der Literatur allerdings etwa P. Bußjäger, Bundesstaatliches Berücksichtigungsprinzip und demokratische Homogenität, ZöR 2921, 29.

11 Vgl. zur vergleichbaren Situation auf Bundesebene K. Poier, Direkte Demokratie in Österreich – Landesbericht 2019, in: N. Braun Binder/L. P. Feld/P. M. Huber/K. Poier/F. Wittreck (Hrsg.), Jahrbuch für direkte Demokratie 2019, Baden-Baden 2020, S. 193, 197 f.

in einem frühen Stadium. Der bisherige Rekordwert aus 1997 von vier Volksbegehren in einem Jahr wurde damit dennoch übertroffen.

Von den fünf durchgeführten Volksbegehren überschritten vier die rechtliche Hürde von 100.000 Unterstützungserklärungen, welche für eine verpflichtende parlamentarische Behandlung notwendig ist.¹² Zu betonen bleibt freilich, dass ein Volksbegehren in Österreich, welches diese rechtliche Hürde überschreitet, zwar im Nationalrat behandelt werden muss, letztlich aber in den meisten Fällen von diesem lediglich zur Kenntnis genommen wird. Der Nationalrat ist nicht verpflichtet – und die regierende Mehrheit im Nationalrat nimmt auch in der Regel aus politischen Gründen ein (oppositionelles) Volksbegehren nicht als Basis für ihre Gesetzgebung –, dem Inhalt des Volksbegehrens entsprechende Beschlüsse zu fassen.

I. Volksbegehren „Asyl europagerecht umsetzen“

Das Volksbegehren „Asyl europagerecht umsetzen“¹³ wurde von der „Initiative Gemeinsam Entscheiden“ (IGE) initiiert.¹⁴ Die Initiatoren wollten sich mit dem Volksbegehren gegen die – aus ihrer Sicht ungerechte – Verteilung der Flüchtlinge auf die EU-Mitgliedstaaten wenden.¹⁵ Das Volksbegehren forderte einen gerechten und solidarischen „ASYL-Finanzausgleich“ und ein funktionierendes Management der EU-Außengrenzen. Das Volksbegehren hatte den Wortlaut:

„Mangels Solidarität einiger EU-Mitgliedsstaaten im Asylbereich möge der Bundesgesetzgeber unverzüglich durch (verfassungs-)gesetzliche Maßnahmen folgende Rahmenbedingungen schaffen:

Jene Asyl-Kosten, die über Österreichs gerechten EU-Anteil hinausgehen, werden von den laufenden EU-Beitragszahlungen zweckgebunden abgezogen, bis ein EU-weites Asylwesen samt Asylfinanzausgleich und ein funktionierendes Management der EU-Außengrenzen eingerichtet sind.“

12 Vgl. Art. 41 Abs. 2 B-VG.

13 Siehe die offiziellen Informationen auf der Homepage des Innenministeriums, abrufbar unter https://www.bmi.gv.at/411/Volksbegehren_der_XX_Gesetzgebungsperiode/Asyl_europagerecht_umsetzen/start.aspx (Zugriff 18.9.2022).

14 Siehe deren Homepage <http://www.gemeinsam.eu/volksbegehren/> (Zugriff 18.9.2022).

15 Siehe die Begründung zur Einleitung des Verfahrens für das Volksbegehren, abgerufen unter https://www.bmi.gv.at/411/Volksbegehren_der_XX_Gesetzgebungsperiode/Asyl_europagerecht_umsetzen/files/052020_Begruendung_Asyl_europagerecht_umsetzen.pdf (Zugriff 18.9.2022).

Eingebracht wurde das Volksbegehren mit 80.927 Unterstützungserklärungen. Nach der Eintragungswoche im Juni 2020 wurde das Volksbegehren von insgesamt 135.087 Stimmberechtigten unterstützt, was einer Stimmbeteiligung von 2,12% entsprach. Mit dieser Beteiligung liegt das Volksbegehren auf Rang 50 aller 66 bis heute (Stand: September 2022) durchgeführten Volksbegehren in Österreich.¹⁶

Die parlamentarischen Beratungen über das Volksbegehren fanden zwischen Oktober 2020 und März 2021 statt. Der Ausschussbericht über das Volksbegehren wurde abschließend vom Nationalrat zur Kenntnis genommen, weitere Auswirkungen des Volksbegehrens sind hingegen nicht ersichtlich.¹⁷

II. Volksbegehren „EURATOM – Ausstieg Österreichs“

Das Volksbegehren „EURATOM – Ausstieg Österreichs“¹⁸ wurde von Robert Marschall, dem Vorsitzenden einer EU-Austritts-(Klein-)Partei, initiiert. Marschall ist auch schon in der Vergangenheit als Bevollmächtigter mehrerer Volksbegehren aufgetreten.¹⁹

Das Volksbegehren hatte folgenden Wortlaut:

„Wir sind für den Ausstieg Österreichs aus EURATOM und gegen jegliche Art der Finanzierung der (EU-)Atomenergiewirtschaft mittels österreichischer Steuergelder.“

Wir regen an, der Nationalrat möge durch verfassungsgesetzliche Maßnahmen sicherstellen, dass die zuständigen Mitglieder der Bundesregierung verpflichtet sind, sich bei Verhandlungen und Abstimmungen in der EU und der Europäischen Atomgemeinschaft EURATOM für einen sofortigen Ausstieg Österreichs aus dem EURATOM-Vertrag einzusetzen.“

Eingebracht wurde das Volksbegehren mit 18.708 Unterstützungserklärungen. Nach dem Eintragungszeitraum im Juni 2020 wurde das Volksbegehren von insgesamt 100.482 Stimmberechtigten unterstützt, was einer

16 Siehe zur Listung aller Volksbegehren in der Zweiten Republik auf der Homepage des Innenministeriums, abrufbar unter https://www.bmi.gv.at/411/Alle_Volksbegehren_der_zweiten_Republik.aspx (Zugriff 18.9.2022).

17 Siehe https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/I/I_00345/index.shtml#tab-Uebersicht (Zugriff 18.9.2022).

18 Siehe die offiziellen Informationen auf der Homepage des Innenministeriums, abrufbar unter https://www.bmi.gv.at/411/Volksbegehren_der_XX_Gesetzgebungsperiode/EURATOM-Ausstieg_Oesterreichs/start.aspx (Zugriff 18.9.2022).

19 Vgl. die Informationen auf dessen eigener Homepage, abrufbar unter <http://www.robert-marschall.at/> (Zugriff 18.9.2020).

Stimmbeteiligung von 1,57% entsprach. Damit liegt das Volksbegehren auf Platz 55 aller 66 bis heute durchgeführten Volksbegehren in Österreich.²⁰

Die parlamentarischen Beratungen über das Volksbegehren fanden zwischen Oktober 2020 und März 2021 statt. Die im Zuge der Beratungen vom Umweltausschuss formulierten Empfehlungen betreffend Maßnahmen im Zusammenhang mit dem – mehrheitlich allerdings als „getarntes“ EU-Austritts-Begehren kritisch gesehenen – EURATOM-Volksbegehren wurden in weiterer Folge vom Nationalrat an die Bundesregierung herangetragen.²¹ Im Mai 2021 wurde vom Umweltministerium ein Reformkonzept des Euratom-Vertrags präsentiert.²²

III. Volksbegehren „Smoke – Ja“

Auch das Volksbegehren „Smoke – Ja“²³ wurde von der oben schon erwähnten „Initiative Gemeinsam Entscheiden“ (IGE) initiiert. Das Volksbegehren lief parallel zu einem „Smoke – Nein“-Volksbegehren (siehe unten). Laut den Initiatoren sollte es auf diese Weise zu einer „echten Abstimmung“ über dieses seit langem umstrittene Thema kommen.²⁴ Rechtlicher Hintergrund ist dabei die auf Bundesebene nicht vorhandene Möglichkeit, eine Volksbefragung²⁵ oder gar Volksabstimmung²⁶ seitens der

-
- 20 Stand: September 2022. Siehe die Informationen des Innenministeriums (Fn. 16).
 - 21 Siehe die parlamentarische Korrespondenz, abrufbar unter https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/I/I_00347/index.shtml (Zugriff 18.9.2022).
 - 22 Siehe Näheres zum Reformkonzept des Umweltministeriums abrufbar unter https://www.bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/nuklearpolitik/euratom/reform-euratom-vertrag.html (Zugriff 21.11.2022).
 - 23 Siehe die offiziellen Informationen auf der Homepage des Innenministeriums, abrufbar unter https://www.bmi.gv.at/411/Volksbegehren_der_XX_Gesetzgebungsperiode/Smoke_JA/start.aspx (Zugriff 18.9.2022).
 - 24 Siehe auch die Informationen auf der Homepage der beiden Volksbegehren, abrufbar unter <https://www.smoke-abstimmung.at/#> (Zugriff 18.9.2022).
 - 25 Gemäß Art. 49b Abs. 1 B-VG hat eine Volksbefragung (lediglich dann) stattzufinden, wenn der Nationalrat dies auf Grund eines Antrages seiner Mitglieder oder der Bundesregierung nach Vorberatung im Hauptausschuss beschließt.
 - 26 Gemäß Art. 43 B-VG hat eine Volksabstimmung über einen Gesetzesbeschluss des Nationalrats stattzufinden, wenn der Nationalrat dies beschließt oder die Mehrheit der Mitglieder des Nationalrates dies verlangt. Bei einer Teiländerung der Bundesverfassung hat eine Volksabstimmung gemäß Art. 44 Abs. 3 B-VG auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Nationalrates oder des Bundesrates stattzufinden. Jede Gesamtänderung der Bundesverfassung ist gemäß Art. 44 Abs. 3 B-VG einer obligatorischen Volksabstimmung zu unterziehen.

Bürgerinnen und Bürger zu initiieren.²⁷ Die beiden inhaltlich konträr ausgerichteten Volksbegehren sollten diese Lücke faktisch schließen.

Das Volksbegehren „Smoke – JA“ hatte folgenden Wortlaut:

„JA zum Rauchen! Wir fordern aus Gründen der Wahlfreiheit eine bundesverfassungsgesetzliche Regelung für die Beibehaltung der 2018 beschlossenen Novelle zum Nichtraucherschutzgesetz (Tabakgesetz mit Erlaubnis von Raucherbereichen in der Gastronomie sowie Jugend- und Nichtraucherschutzmaßnahmen).“

Eingebracht wurde das Volksbegehren mit 16.763 Unterstützungserklärungen. Nach dem Eintragungszeitraum im Juni 2020 wurde das Volksbegehren von insgesamt 33.265 Stimmberechtigten unterstützt, was einer Stimmbeteiligung von 0,52% entsprach. Mit dieser Beteiligung liegt das Volksbegehren auf Rang 64 aller 66 bis heute durchgeführten Volksbegehren.²⁸

Da damit auch weniger als 100.000 gültige Eintragungen ermittelt wurden, stellte die Bundeswahlbehörde fest, dass kein (gültiges) Volksbegehren im Sinne des Art. 41 Abs. 2 B-VG vorlag, weshalb in weiterer Folge auch keine parlamentarischen Beratungen darüber stattfanden.²⁹

IV. Volksbegehren „Smoke – Nein“

Wie oben schon dargelegt, legte die „Initiative Gemeinsam Entscheiden“ (IGE) auch ein Volksbegehren mit der Bezeichnung „Smoke – Nein“ vor.³⁰ Gemeinsam mit dem „Smoke – JA“-Volksbegehren sollte es eben die erwähnte „Pseudo-Abstimmung“ ermöglichen.³¹

Das Volksbegehren hatte folgenden Wortlaut:

„NEIN zum Rauchen! Wir fordern aus Gründen eines optimalen Gesundheitsschutzes eine bundesverfassungsgesetzliche Regelung für ein generelles Rauchverbot in der Gastronomie wie in der 2015 beschlossenen Novelle zum Nichtraucherschutzgesetz (Tabakgesetz).“

27 Anders zum Teil auf Länder- und Gemeindeebene, wo auch seitens der Bürgerinnen und Bürger Volksbefragungen bzw. Volksabstimmungen eingeleitet werden können. Siehe Kapitel B sowie zur Rechtslage nochmals *Poier* (Fn. 1), S. 165.

28 Stand: September 2022. Siehe die Informationen des Innenministeriums (Fn. 16).

29 Siehe die Feststellung der Bundeswahlbehörde für das Volksbegehren „Smoke-JA“, abrufbar unter https://www.bmi.gv.at/411/Volksbegehren_der_XX_Gesetzgebungsperiode/Smoke_JA/Files/Verlautbarung_SmokeJa.pdf (Zugriff 18.9.2022).

30 Siehe die offiziellen Informationen auf der Homepage des Innenministeriums, abrufbar unter https://www.bmi.gv.at/411/Volksbegehren_der_XX_Gesetzgebungsperiode/Smoke_NEIN/start.aspx (Zugriff 18.9.2022).

31 Siehe nochmals die Informationen auf der Homepage der beiden Volksbegehren, abrufbar unter <https://www.smoke-abstimmung.at/#> (Zugriff 21.6.2022).

Eingebracht wurde das Volksbegehren mit 28.168 Unterstützungserklärungen. Nach dem Eintragungszeitraum im Juni 2020 wurde das Volksbegehren von insgesamt 140.526 Stimmberechtigten unterstützt, was einer Stimmbeteiligung von 2,20% entsprach. Damit liegt das Volksbegehren auf Platz 48 aller 66 bis heute durchgeführten Volksbegehren in Österreich.³²

Die parlamentarischen Beratungen über das Volksbegehren fanden zwischen Oktober 2020 und März 2021 statt.³³

Die von den Initiatoren angestrebte „Pseudo-Abstimmung“ kann damit insgesamt als nicht sehr erfolgreich angesehen werden. Zwar überschritt das „Smoke – Nein“-Volksbegehren die Hürde von 100.000 Stimmen, in Hinblick auf die große gesellschaftliche Brisanz des Themas ist die erreichte Mobilisierung allerdings als nicht sehr hoch anzusehen. Freilich ist zu beachten, dass bereits einige Monate vor Durchführung des Volksbegehrens, nämlich mit 1. November 2019, Rauchen in der Gastronomie in Österreich nun tatsächlich (aus Sicht des Autors: endlich!) generell verboten wurde.³⁴ Insofern verwundert eigentlich, dass das „Smoke – Ja“-Volksbegehren zumindest im Vergleich zu seinem Pendant nicht stärker unterstützt wurde.

V. „Klimavolksbegehren“

Das „Klimavolksbegehren“³⁵ wurde von Katharina Rogenhofer, einer Klimaaktivistin und Mitbegründerin von Fridays for Future in Österreich, initiiert und hatte den Wortlaut:

„Wir spüren die Auswirkungen der Klimakrise schon jetzt! Unsere Gletscher verschwinden, unsere Äcker und Wälder vertrocknen, die Hitze belastet uns alle. Wir müssen Österreich vor drohenden Milliardenkosten, Artensterben und Gesundheitsgefahren bewahren. Unsere Kinder verdienen eine lebenswerte Heimat. Darum fordern wir (verfassungs-)gesetzliche Änderungen, die Klimaschutz auf allen Ebenen ermöglichen und leistbar machen.“

32 Stand: September 2022. Siehe die Informationen des Innenministeriums (Fn. 16).

33 Siehe die parlamentarische Korrespondenz, abrufbar unter https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/I/I_00346/index.shtml (Zugriff 18.9.2022).

34 Änderung des Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtrauchererschutzgesetzes (TNRSG), BGBl. I 2019/66.

35 Siehe die offiziellen Informationen auf der Homepage des Innenministeriums, abrufbar unter https://www.bmi.gv.at/411/Volksbegehren_der_XX_Gesetzgebungsperiode/Klimavolksbegehren/start.aspx (Zugriff 21.6.2022).

Eingebracht wurde das Volksbegehren mit 114.703 Unterstützungserklärungen. Nach der Eintragungswoche im Juni 2020 wurde das Volksbegehren von insgesamt 380.590 Stimmberechtigten unterstützt, was einer Stimmbeteiligung von 5,96% entsprach. Damit liegt dieses Volksbegehren auf Platz 20 aller 66 bis heute durchgeführten Volksbegehren in Österreich und war auch das erfolgreichste Volksbegehren im Jahr 2020.³⁶

Die parlamentarischen Beratungen über das Volksbegehren fanden zwischen Oktober 2020 und März 2021 statt³⁷ und führten am 26. März 2021 zu einem Entschließungsantrag, mit dem die Bundesregierung ersucht wurde, neben anderen Forderungen des Volksbegehrens auch einen „Klimarat der Bürgerinnen und Bürger“ einzurichten.³⁸ Ein solcher repräsentativ per Zufallsprinzip zusammengesetzter Bürgerrat sollte in weiterer Folge konkrete Vorschläge für Klimaschutzmaßnahmen erarbeiten.

Der in diesem Sinne eingesetzte „Klimarat“ tagte mehrfach im ersten Halbjahr 2022 und legte im Juni 2022 Empfehlungen bezüglich notwendiger Klimaschutzmaßnahmen zur Erreichung des Ziels „Klimaneutralität 2040“ an die Bundesregierung vor.³⁹ Empfehlungen wurden in den Handlungsfeldern Energie, Konsum und Produktion, Ernährung und Landnutzung, Wohnen sowie im Handlungsfeld Mobilität ausgesprochen. Exemplarisch können das bundesweite Ausbauen der emissionsfreien Energie, das Einführen von Refill-Stationen in Supermärkten und Drogerien, die Vermeidung von Lebensmittelabfällen, das Stoppen der Bodenversiegelung, das Reduzieren der Geschwindigkeit auf den Straßen sowie das Einführen eines autofreien Tages in Großstädten genannt werden.⁴⁰ Die Durchführung dieses Klimarates kann jedenfalls als nennenswerter Erfolg des zugrundeliegenden Volksbegehrens angesehen werden.

36 Stand: September 2022. Siehe die Informationen des Innenministeriums (Fn. 16).

37 Siehe die parlamentarische Korrespondenz, abrufbar unter https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/I/I_00348/index.shtml#tab-Uebersicht (Zugriff 18.9.2022).

38 Siehe die parlamentarische Korrespondenz, abrufbar unter https://www.parlament.gv.at/PAKT/PR/JAHR_2021/PK0259/ (Zugriff 18.9.2022).

39 Siehe den Endbericht auf der Website des Klimarats, abrufbar unter <https://klimarat.org/wp-content/uploads/Klimarat-Endbericht-WEB.pdf> (Zugriff 18.9.2022).

40 Siehe den Endbericht auf der Website des Klimarats (Fn. 39).

VI. Volksbegehren „weniger Fluglärm“

Neben den fünf genannten Volksbegehren hätte auch das Volksbegehren „weniger Fluglärm“⁴¹ im Jahr 2020 auf Bundesebene durchgeführt werden sollen. Dieses wurde ebenfalls von Robert Marschall initiiert und hätte folgenden Wortlaut gehabt:

„Der Flugverkehr ist die umweltschädlichste Verkehrsart. Wir regen daher an, der Bundes(verfassungs-)gesetzgeber möge Maßnahmen zur Senkung des Fluglärms und der Luftverschmutzung setzen. Wir fordern ein generelles Nachtflugverbot für Österreich von 22 bis 6 Uhr, die Einführung der Mineralölsteuerpflicht auf Luftfahrtbetriebsstoffe (Flugbenzin), sowie eine Umsatzsteuerpflicht auf Flugtickets und Flugbenzin. Die Halbierung der Flugabgabe seit 1.1.2018 sollte rückgängig gemacht werden.“

Auch für dieses Volksbegehren sollte die Eintragungswoche im Juni 2020 stattfinden. Im Februar 2020 wurden die Initiatoren jedoch vom Innenministerium über die Nicht-Durchführung des Volksbegehrens wegen der fehlenden Bezahlung des Kostenbeitrags in der Höhe von 2.250 Euro (§ 9 Abs. 2 VoBeG)⁴² benachrichtigt.⁴³ Laut eigenen Aussagen der Initiatoren auf der Homepage konnten die nötigen finanziellen Mittel dafür nicht aufgebracht werden.⁴⁴

D. Praxis auf Landesebene im Jahr 2020

Auf Landesebene wurde in Österreich im Jahr 2020 nur ein Volksbegehren durchgeführt, Volksabstimmungen und Volksbefragungen fanden sich keine.

Das in Kärnten durchgeführte landesweite „Seen-Volksbegehren“, welches von den Privatpersonen Walter Polesnik und Gerhard Godescha initiiert wurde, erlangte allerdings beachtliches Aufsehen.⁴⁵

Das Volksbegehren hatte folgenden Wortlaut:⁴⁶

41 Siehe die Informationen auf der Homepage des Volksbegehrens, abrufbar unter www.wfoe.at/volksbegehren/weniger-fluglaerm.html (Zugriff 21.6.2022).

42 Volksbegehrengesetz 2018 (VoBeG), BGBl. I 2016/106.

43 Siehe die Informationen auf der Homepage des Volksbegehrens (Fn. 41).

44 Siehe die Informationen auf der Homepage des Volksbegehrens (Fn. 41).

45 Siehe die Informationen auf der Homepage des Volksbegehrens, abrufbar unter www.seenvolksbegehren.at (Zugriff 9.10.2022).

46 Amtsblatt des Landes Kärnten, Nr. 2, 70. Jahrgang, 16. Jänner 2020, S. 3.

„Wir fordern die Erlassung von Landes- (Verfassungs-)gesetzen betreffend den Schutz der letzten im Besitz des Landes Kärnten und seiner Gemeinden befindlichen Seeufergrundstücke.

1. Für ein Verkaufsverbot und Neubebauungsverbot für die im Besitz des Landes Kärnten und seiner Gemeinden befindlichen Seeufergrundstücke.
2. Für die elektronische Erfassung aller im Besitz des Landes Kärnten und seiner Gemeinden befindlichen Seeufergrundstücke.
3. Für die Schaffung eines Fonds und die Widmung der Motorbootabgabe zum Ankauf von Seeufergrundstücken.
4. Für die Wegfreiheit an den in öffentlicher Hand befindlichen Ufern der Kärntner Seen.“

Eingebracht wurde das Volksbegehren im Dezember 2019 mit 7.548 Unterstützungserklärungen. Die Eintragungswoche fand von 7. Juli 2020 bis 13. Juli 2020 statt und das Volksbegehren wurde von insgesamt 11.700 Stimmberechtigten unterstützt.⁴⁷

Für die Behandlung im Kärntner Landtag waren 7.500 Unterschriften notwendig.⁴⁸ Da diese Hürde überschritten wurde, kam ein gültiges Volksbegehren zustande. Der Kärntner Landtag befasste sich in weiterer Folge von September 2020 bis Mai 2021 mit dem Volksbegehren. Abschließend wurde das Volksbegehren im Landtag einstimmig zur Kenntnis genommen und auch der Beschluss gefasst, dass die Kärntner Landesregierung Maßnahmen im Sinne des Volksbegehrens zu treffen habe.⁴⁹

In diesem Sinne wurde von der Landesregierung im Mai 2022 ein Begutachtungsentwurf für eine Sammelnovelle samt Erläuterungen vorgelegt, mit dem die Kärntner Landesverfassung, das Gesetz über die Kärntner Beteiligungsverwaltung und das Kärntner Motorbootabgabegesetz 1992 geändert werden sollen.⁵⁰ Am 21. Juli 2022 wurde diese Novelle dann vom Kärntner Landtag mit verfassungsmäßiger Mehrheit angenommen.⁵¹ Mit der Novelle wurden in der Kärntner Landesverfassung die Sicherung des Zugangs der Allgemeinheit zu Bergen, Seen, Flüssen und sonstigen Naturschönheiten – unter Achtung des Eigentumsrechts – als neues Staatsziel sowie das ausdrückliche Bekenntnis zur „möglichsten Erhaltung“ der sich im

47 Amtsblatt des Landes Kärnten, Nr. 42, 70. Jahrgang, 30. Juli 2020, S. 42. – Diese Beteiligung entspricht etwa 2,7% der in Kärnten Wahlberechtigten.

48 Art. 31 Abs. 2 der Kärntner Landesverfassung (K-LVG).

49 Beschluss des Kärntner Landtages vom 27. Mai 2021, Sten. Prot. Krnt. Lt., 32. GP., 39. Sitzung, Ldtgs. Zl. 127-3/32.

50 Begutachtungsentwurf zu Zl. 01-VD-LG-1369/2021-29.

51 LGBl. 83/2022.

Besitz des Landes oder landeseigener Gesellschaften befindlichen Seen-
grundstücke verankert.⁵²

E. Praxis auf Bundesebene im Jahr 2021

Auf Bundesebene wurden im Jahr 2021 insgesamt sieben Volksbegehren durchgeführt, der Rekordwert von fünf Volksbegehren aus dem Vorjahr wurde damit erneut übertroffen.

Für drei dieser Volksbegehren wurde von 18. Jänner 2021 bis 25. Jänner 2021 eine gemeinsame Eintragungswoche festgelegt, für die weiteren vier Volksbegehren wurde die gemeinsame Eintragungswoche von 20. September 2021 bis 27. September 2021 festgelegt. Von den sieben durchgeführten Volksbegehren konnten fünf die rechtliche Hürde von 100.000 Unterstützungserklärungen⁵³ erreichen, welche für eine verpflichtende parlamentarische Behandlung des Volksbegehrens notwendig sind.

I. Tierschutzvolksbegehren

Das Tierschutzvolksbegehren⁵⁴ wurde von Sebastian Bohrn Mena, der als Berater, Kommentator, Aktivist und Politiker (diverser Parteien) in Erscheinung trat, initiiert und hatte folgenden Wortlaut:

„Tiere sind fühlende Wesen. Sie sind von uns zu respektieren und zu schützen. Doch Millionen Tiere erhalten diesen Schutz nicht und leiden unermessliche Qualen. Wir wollen ihnen in Österreich eine starke Stimme geben. Um Tierleid zu beenden und Alternativen zu fördern, verlangen wir (verfassungs-)gesetzliche Änderungen vom Bundesgesetzgeber. Diese sollen heimische BäuerInnen stärken und sich positiv auf die Gesundheit, Umwelt und Klima und auf die Zukunft unserer Kinder und Enkelkinder auswirken.“

Das Volksbegehren wurde im August 2020 mit 210.431 Unterstützungserklärungen eingebracht. Nach der Eintragungswoche im Jänner 2021 wurde das Volksbegehren von insgesamt 416.229 Stimmberechtigten unterstützt, was einer Stimmbeteiligung von 6,52% entsprach. Damit liegt dieses

52 Art. 7a Abs. 2 Z 5 bzw. Art. 7b Kärntner Landesverfassung (K-LVG).

53 Vgl. Art. 41 Abs. 2 B-VG.

54 Siehe die offiziellen Informationen auf der Homepage des Innenministeriums, abrufbar unter https://www.bmi.gv.at/411/Volksbegehren_der_XX_Gesetzgebungsperiode/TIERSCHUTZVOLKSBEGEHREN/start.aspx (Zugriff 9.10.2022).

Volksbegehren auf Platz 18 aller 66 bis heute durchgeführten Volksbegehren in Österreich und war insofern auch das erfolgreichste Volksbegehren im Jahr 2021.⁵⁵

Die parlamentarischen Beratungen über das Tierschutzvolksbegehren fanden zwischen Mai 2021 und Dezember 2021 statt. Auf Grundlage des Volksbegehrens wurden vom Gesundheitsausschuss Empfehlungen betreffend Maßnahmen zur Umsetzung des Tierschutzvolksbegehrens formuliert und in weiterer Folge vom Nationalrat an die Bundesregierung herangetragen.⁵⁶ Mehrere Forderungen des Volksbegehrens fanden schließlich Niederschlag im sogenannten „Tierschutzpaket“, welches im Juli 2022 vom Nationalrat beschlossen wurde.⁵⁷

II. Volksbegehren „FÜR IMPF-FREIHEIT“

Das Volksbegehren „FÜR IMPF-FREIHEIT“⁵⁸ wurde von Rudolf Gehring, Parteiobermann der Kleinpartei „Christliche Partei Österreichs“ (CPÖ), initiiert und richtete sich gegen die verpflichtende COVID-Impfung sowie gegen alle Formen der Benachteiligung ungeimpfter Personen.

Das Volksbegehren hatte folgenden Wortlaut:

„Der Art. 7 (1) der Österreichischen Bundesverfassung ist wie folgt zu ergänzen: Staatsbürger, die an ihrem Körper keine chemische, biologische oder hormonelle Veränderung durchführen haben lassen und keine mechanischen oder elektronischen Implantate tragen, dürfen in keiner Weise gegenüber anderen Personen benachteiligt werden. Es ist unzulässig, solche Veränderungen zwangsweise an Personen vorzunehmen.“

Das Volksbegehren wurde im Oktober 2020 mit 62.386 Unterstützungserklärungen eingebracht. Nach der Eintragungswoche im Jänner 2021 wurde das Volksbegehren von insgesamt 259.149 Stimmberechtigten unterstützt,

55 Stand: September 2022. Siehe die Informationen des Innenministeriums (Fn. 16).

56 Siehe die parlamentarische Korrespondenz, abrufbar unter https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/I/I_00771/index.shtml#tab-Parlamentarisches-Verfahren (Zugriff 21.6.2022).

57 Siehe zur Änderung des Tierschutzgesetzes (TschG) und des Tiertransportgesetzes (TGG 2007) BGBl. 2022/130 sowie zur diesbezüglichen Information des Sozialministeriums nähere Informationen abrufbar unter: <https://www.sozialministerium.at/Services/Neuigkeiten-und-Termine/Archiv-2022/Mai-2022/verbesserungen-tierschutz.html> (Zugriff 21.11.2022).

58 Siehe die offiziellen Informationen auf der Homepage des Innenministeriums, abrufbar unter https://www.bmi.gv.at/411/Volksbegehren_der_XX_Gesetzgebungsperiode/FUER_IMP_FREIHEIT/start.aspx (Zugriff 9.10.2022).

was einer Stimmbeteiligung von 4,06% entsprach. Damit liegt dieses Volksbegehren auf Platz 28 aller 66 bis heute durchgeführten Volksbegehren in Österreich.⁵⁹

Die parlamentarischen Beratungen über das Volksbegehren fanden zwischen September 2021 und Dezember 2021 statt. Der Ausschussbericht über das Volksbegehren wurde abschließend vom Nationalrat zur Kenntnis genommen.⁶⁰ Wie unten (Kapitel E.VI.) erläutert, wurde in Österreich entgegen den Intentionen des Volksbegehrens 2022 eine – vorübergehend geltende – COVID-19-Impflicht eingeführt.

III. Volksbegehren „Ethik für ALLE“

Das Volksbegehren „Ethik für ALLE“⁶¹ wurde von Eytan Reif, einem Aktivist und Unterstützer der ehemaligen Partei „JETZT-Liste Pilz“, initiiert und hatte folgenden Wortlaut:

„Zur Erfüllung des Wertevermittlungsauftrages der Schule (§1(2) SchOG, Art 14(5a) B-VG) fordern wir die Einführung eines vom Religionsunterricht entkoppelten Ethikunterrichtes in jeder Schule mit Öffentlichkeitsrecht als Pflichtfach für alle SchülerInnen von der 1. bis zur 12./13. Schulstufe. Ferner fordern wir:

- Ein abgeschlossenes Ethik-Lehramtstudium als Mindestqualifikation für EthiklehrerInnen
- Unvereinbarkeitsregeln für Ethik- und zugleich ReligionslehrerInnen
- Ein Ethikfachinspektorat“

Das Volksbegehren wurde im Oktober 2020 mit 61.767 Unterstützungserklärungen eingebracht. Nach der Eintragungswoche im Jänner 2021 wurde das Volksbegehren von insgesamt 159.978 Stimmberechtigten unterstützt, was einer Stimmbeteiligung von 2,51% entsprach. Damit liegt dieses Volksbegehren auf Platz 44 aller 66 bis heute durchgeführten Volksbegehren in Österreich.⁶²

Die parlamentarischen Beratungen über das Volksbegehren fanden zwischen Mai 2021 und Dezember 2021 statt. Abschließend wurde die Bundesregierung mehrheitlich ersucht, eine zielgerichtete Qualitätssicherung

59 Stand: September 2022. Siehe die Informationen des Innenministeriums (Fn. 16).

60 Siehe die parlamentarische Korrespondenz, abrufbar unter https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/I/I_01037/index.shtml (Zugriff 21.6.2022).

61 Siehe die offiziellen Informationen auf der Homepage des Innenministeriums, abrufbar unter https://www.bmi.gv.at/411/Volksbegehren_der_XX_Gesetzgebungsperiode/ETHIK_FUER_ALLE/start.aspx (Zugriff 9.10.2022).

62 Stand: September 2022. Siehe die Informationen des Innenministeriums (Fn. 16).

hinsichtlich der Lehrkräfte sowie des Ethikunterrichts sowie ein Lehramtstudium „Ethik“ zu etablieren.⁶³

IV. Volksbegehren „Notstandshilfe“

Das Volksbegehren „Notstandshilfe“⁶⁴ wurde von Thomas Eireiner als Privatperson mit der Zielsetzung initiiert, eine aus Sicht des Volksbegehrens unsoziale Reform des Systems zu verhindern.

Das Volksbegehren hatte den Wortlaut:

„Durch entsprechende Festlegung in der Bundesverfassung soll verhindert werden, dass die Notstandshilfe durch ‚Arbeitslosengeld Neu‘ ersetzt wird. Menschen, die lange in die Arbeitslosenversicherung eingezahlt haben, sollen ein wenig ‚geschont‘ werden. Eine Abschaffung wäre Existenzbedrohung und es fördert die soziale Ausgrenzung.“

Eingebracht wurde das Volksbegehren im März 2021 mit 41.879 Unterstützungserklärungen. Nach der Eintragungswoche im September 2021 wurde das Volksbegehren von insgesamt 79.134 Stimmberechtigten unterstützt, was einer Stimmbeteiligung von 1,24% entsprach. Damit liegt dieses Volksbegehren auf Platz 58 aller 66 bis heute durchgeführten Volksbegehren in Österreich.⁶⁵

Da damit weniger als 100.000 gültige Eintragungen ermittelt wurden, stellte die Bundeswahlbehörde fest, dass kein (gültiges) Volksbegehren im Sinne des Art. 41 Abs. 2 B-VG vorlag, weshalb in weiterer Folge auch keine parlamentarischen Beratungen darüber stattfanden.⁶⁶

63 Siehe die parlamentarische Korrespondenz, abrufbar unter https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/I/I_00772/index.shtml (Zugriff 9.10.2022).

64 Siehe die offiziellen Informationen auf der Homepage des Innenministeriums, abrufbar unter https://www.bmi.gv.at/411/Volksbegehren_der_XX_Gesetzgebungsperiode/Notstandshilfe/start.aspx (Zugriff 9.10.2022).

65 Stand: September 2022. Siehe die Informationen des Innenministeriums (Fn. 16).

66 Siehe die Feststellung der Bundeswahlbehörde für das Volksbegehren „Notstandshilfe“, abrufbar unter https://www.bmi.gv.at/411/Volksbegehren_der_XX_Gesetzgebungsperiode/Notstandshilfe/files/Volksbegehren_Notstandshilfe_20211019.pdf (Zugriff 9.10.2022).

V. Volksbegehren „Impfpflicht: Notfalls JA“

Das Volksbegehren „Impfpflicht: Notfalls JA“⁶⁷ wurde erneut von der „Initiative Gemeinsam Entscheiden“ (IGE) initiiert. Wie schon bei der Thematik des Rauchverbots im Jahr 2020 strebten die Initiatoren mit der parallelen Durchführung zweier Volksbegehren eine „Pseudo-Abstimmung“ nun über das umstrittene Thema einer Impfpflicht an.⁶⁸

Das Volksbegehren hatte den Wortlaut:

„Impfungen sind sinnvoll und notwendig. Vor allem bei Pandemien wie Corona (COVID-19) überwiegt der Schutz der gesamten Bevölkerung deutlich die Interessen Einzelner.

Der Bundesverfassungsgesetzgeber möge deshalb dafür sorgen, dass sich möglichst viele Menschen freiwillig impfen lassen, z.B. durch positive Anreize. Wenn dennoch eine Überlastung des Gesundheitssystems droht, soll eine Impfpflicht kommen.

Gesundheitssystem in Gefahr: Impfpflicht JA!“

Das Volksbegehren wurde im Juni 2021 mit 10.930 Unterstützungserklärungen eingebracht. Nach der Eintragungswoche im September 2021 wurde das Volksbegehren von insgesamt 65.729 Stimmberechtigten unterstützt, was einer Stimmbeteiligung von 1,03% entsprach. Damit liegt dieses Volksbegehren nur auf Platz 62 aller 66 bis heute durchgeführten Volksbegehren in Österreich.⁶⁹

Da damit weniger als 100.000 gültige Eintragungen ermittelt wurden, stellte die Bundeswahlbehörde fest, dass kein (gültiges) Volksbegehren im Sinne des Art. 41 Abs. 2 B-VG vorlag, weshalb in weiterer Folge auch keine parlamentarischen Beratungen darüber stattfanden.⁷⁰

67 Siehe die offiziellen Informationen auf der Homepage des Innenministeriums, abrufbar unter https://www.bmi.gv.at/411/Volksbegehren_der_XX_Gesetzgebungsperiode/Impfpflicht_Notfalls_Ja/start.aspx (Zugriff 21.6.2022).

68 Siehe die Begründung der Einleitung des Verfahrens sowie auch die Informationen auf der Homepage, abrufbar unter http://www.impf-abstimmung.at/?page_id=124 (Zugriff 21.6.2022).

69 Stand: September 2022. Siehe die Informationen des Innenministeriums (Fn. 16).

70 Siehe die Feststellung der Bundeswahlbehörde für das Volksbegehren „Impfpflicht: Notfalls JA“, abrufbar unter https://www.bmi.gv.at/411/Volksbegehren_der_XX_Gesetzgebungsperiode/Impfpflicht_Notfalls_Ja/files/Volksbegehren_Impfpflicht_Notfalls_JA_20211019.pdf (Zugriff 9.10.2022).

VI. Volksbegehren „Impfpflicht: Striktes NEIN“

Das Volksbegehren „Impfpflicht: Striktes NEIN“⁷¹ wurde wie dargelegt parallel zum eben erwähnten Volksbegehren von der IGE initiiert.

Das Volksbegehren hatte folgenden Wortlaut:

„Impfen ist ein Eingriff in die körperliche Unversehrtheit und eine höchstpersönliche Entscheidung. Weder Corona (COVID-19) noch andere Ereignisse rechtfertigen einen Zwang zu Impfungen.

Der Bundesverfassungsgesetzgeber möge daher eine Impfpflicht verbieten und jegliche Art der Diskriminierung von Menschen ohne Impfung verhindern. Impfen muss freiwillig bleiben! Für Minderjährige entscheiden die Erziehungsberechtigten.

Meine Gesundheit, mein Recht: Impfpflicht NEIN!“

Das Volksbegehren „Impfpflicht: Striktes NEIN!“ wurde im Juni 2021 mit 65.418 Unterstützungserklärungen eingebracht. Nach der Eintragungswochen im September 2021 wurde das Volksbegehren von insgesamt 269.391 Stimmberechtigten unterstützt, was einer Stimmbeteiligung von 4,23% entsprach. Damit liegt dieses Volksbegehren auf Platz 26 aller 66 bis heute durchgeführten Volksbegehren in Österreich.⁷²

Die parlamentarischen Beratungen über das Volksbegehren fanden von Dezember 2021 bis Mai 2022 statt.⁷³ Damit endeten sie genau in dem – knappen – Zeitraum von Februar bis Juli 2022, in dem es in Österreich tatsächlich eine COVID-19-Impfpflicht gab.⁷⁴

VII. Volksbegehren „Kauf Regional“

Das Volksbegehren „Kauf Regional“⁷⁵ wurde vom Lungauer (Salzburg) FPÖ-Bezirkschef Eduard Egger initiiert, um die Einführung einer

71 Siehe die offiziellen Informationen auf der Homepage des Innenministeriums, abrufbar unter https://www.bmi.gv.at/411/Volksbegehren_der_XX_Gesetzgebungsperiode/Impfpflicht_Striktes_Nein/start.aspx (Zugriff 9.10.2022).

72 Stand: September 2022. Siehe die Informationen des Innenministeriums (Fn. 16).

73 Siehe die parlamentarische Korrespondenz, abrufbar unter https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/I/I_01179/index.shtml (Zugriff 21.6.2022).

74 Bundesgesetz über die Pflicht zur Impfung gegen COVID-19 (COVID-19-Impfpflichtgesetz – COVID-19-IG), BGBl. I 4/2022; aufgehoben mit BGBl. I 131/2022.

75 Siehe die offiziellen Informationen auf der Homepage des Innenministeriums, abrufbar unter https://www.bmi.gv.at/411/Volksbegehren_der_XX_Gesetzgebungsperiode/Kauf_Regional/start.aspx (Zugriff 9.10.2022).

Regionaltransferabgabe für den Online-Handel oder die Senkung der Mehrwertsteuer des stationären Handels, zu erwirken.

Das Volksbegehren hatte folgenden Wortlaut:

„Wir fordern, dass der Wettbewerbsnachteil unserer regionalen Wirtschaftsbetriebe, die das Rückgrat unserer Städte bilden, gegenüber dem „niederlassungslosen“ Online Handel durch (verfassungs-)gesetzliche Änderung ausgeglichen wird. Eine zweckgebundene Regionaltransferabgabe des Online Handels oder die Senkung der Mehrwertsteuer des stationären Handels sind Beispiele dafür. Von Online Handel wie Amazon sollte Solidarität eingefordert werden, regionale Arbeitsplätze müssen verteidigt werden!“

Eingebracht wurde das Volksbegehren im Juli 2021 mit 79.340 Unterstützungserklärungen. Nach der Eintragungswoche im September 2021 wurde das Volksbegehren von insgesamt 146.295 Stimmberechtigten unterstützt, was einer Stimmbeteiligung von 2,30% entsprach. Damit liegt dieses Volksbegehren auf Platz 46 aller 66 bis heute durchgeführten Volksbegehren in Österreich.⁷⁶

Die parlamentarischen Beratungen über das Volksbegehren fanden von Februar 2022 bis Juli 2022 statt. Der Ausschussbericht über das Volksbegehren wurde abschließend vom Nationalrat zur Kenntnis genommen, weitere Auswirkungen des Volksbegehrens sind hingegen nicht ersichtlich.⁷⁷

F. Praxis auf Landesebene im Jahr 2021

Auf Landesebene gab es im Jahr 2021 lediglich eine Volksbefragung, welche außerdem nur in einem Bezirk eines Bundeslandes durchgeführt wurde. Volksbegehren und Volksabstimmungen gab es keine.

Die einzige Volksbefragung auf Landesebene fand im Bezirk Güssing im Bundesland Burgenland statt. Sie wurde von der burgenländischen Landesregierung auf der Basis einer bereits erfolgten Ankündigung im Regierungsprogramm initiiert, mit dem Ziel, Güssing als Kulturstandort zu stärken.⁷⁸

Die genaue Fragestellung lautete:⁷⁹

76 Stand: September 2022. Siehe die Informationen des Innenministeriums (Fn. 16).

77 Siehe die parlamentarische Korrespondenz, abrufbar unter https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/I/I_01180/index.shtml (Zugriff 21.6.2022).

78 Vgl. Art. 67 der burgenländischen Landesverfassung (L-VG) sowie § 1 Abs. 1, 4 und 5 bgl. Volksbefragungsgesetz, LGBl. 1981/45.

79 Siehe § 2 der Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 7. April 2021 über die Anordnung einer Volksbefragung, LGBl. 2021/20.

Klaus Poier

„Die Burgenländische Landesregierung hat sich in ihrem Regierungsprogramm dazu bekannt, die kulturelle Nahversorgung der Burgenländerinnen und Burgenländer durch ein modernes, den heutigen Ansprüchen angepasstes Kulturzentrum in jedem Bezirk zu gewährleisten.

Zu diesem Zweck plant die Landesregierung eine umfassende Kulturinvestition in Güssing, wobei als Standort entweder die Burg Güssing oder das Kulturzentrum Güssing in Frage kommt.

Soll das Land Burgenland in der Stadtgemeinde Güssing

- a) in einen Ausbau der Burg Güssing zu einem Kultur- und Veranstaltungszentrum investieren
oder
- b) in die Modernisierung des bestehenden Kulturzentrums investieren?“

Die Volksbefragung fand am 27. Juni 2021 statt. Stimmberechtigt waren 23.037 Personen. Mit insgesamt 5.936 abgegebenen Stimmen wurde eine Stimmbeteiligung von 25,77% erreicht. Von den 5.428 gültigen Stimmen sprach sich mit 3.198 Stimmen die Mehrheit (58,92%) für die Modernisierung des bestehenden Kulturzentrums aus, 2.230 Personen (41,08%) stimmten für einen Ausbau der Burg Güssing zu einem Kultur- und Veranstaltungszentrum.⁸⁰

G. Resümee

Als Resümee lässt sich festhalten, dass die Corona-Pandemie die Praxis der direkten Demokratie in Österreich keinesfalls lahmlegte, im Gegenteil: Zumindest auf den ersten Blick erscheint es sogar, dass die Bereitschaft, Volksbegehren zu lancieren, vielmehr pandemisch befeuert wurde. Gab es von 2000 bis 2009 in Summe neun Volksbegehren und von 2010 bis 2019 in Summe zwölf Volksbegehren, waren es – wie dargestellt – allein in den Jahren 2020 fünf und 2021 sieben Volksbegehren. Jeweils ein neuer Rekord, und – als Vorblick auf den nächsten Landesbericht – 2022 wird dieser erneut übertroffen werden.

Die zweifelsohne durch die Pandemie verschärfte Polarisierung in der Gesellschaft mag – hier als Hypothese formuliert – eine Erklärung für die verstärkte Inanspruchnahme des Instruments des Volksbegehrens in Österreich sein. Übersehen darf man dabei allerdings nicht, dass die

80 Siehe die offiziellen Informationen auf der Homepage der Burgenländischen Landesregierung, abrufbar unter https://wahl.bgld.gv.at/wahlen/vb20210627x.nsf/index.xsp?key=WE_10400 (Zugriff 21.6.2022).

Frequenz an Volksbegehren bereits 2018 mit drei – überdurchschnittlich erfolgreichen –⁸¹ und 2019 mit ebenso drei – weniger erfolgreichen – Volksbegehren⁸² zugenommen hatte. An der Corona-Pandemie allein dürfte die verstärkte Inanspruchnahme daher möglicherweise nicht liegen. Einen entscheidenden Vorteil bei der Organisation gegenüber früher hat jedenfalls auch die seit wenigen Jahren mögliche elektronische Unterstützung von Volksbegehren gebracht.⁸³

Interessant ist, dass 2021 zwar die Impfpflicht mehrfach Thema von Volksbegehren war, ansonsten Corona-Maßnahmen, die den öffentlichen (und privaten) Diskurs und das Leben der Menschen in dieser Zeit massiv prägten, keine inhaltliche Zielrichtung der direkten Demokratie in Österreich auf Bundes- und Landesebene darstellten. Die Schwäche der direkten Demokratie in der Praxis auf Landesebene in Österreich setzte sich im Übrigen – ganz im Gegensatz zur Bundesebene – auch in den Berichtsjahren dieses Beitrages fort.

Schließlich können die sowohl 2020 wie 2021 versuchten „Pseudo-Abstimmungen“ mit jeweils zwei gekoppelten Volksbegehren als interessanter Versuch angesehen werden. Die Initiatoren ließen sich durch die eher geringe Beteiligung 2020 auch nicht entmutigen und starteten 2021 einen neuen Anlauf, der zwar eine höhere Beteiligung als im Jahr zuvor mit sich brachte, trotz der großen Brisanz des Themas Impfpflicht allerdings dennoch wohl eher unter den Erwartungen blieb. Man wird sehen, ob in Zukunft weitere derartige Versuche unternommen werden.

81 Vgl. K. Poier, Direkte Demokratie in Österreich – Landesbericht 2018, in: N. Braun Binder/L. P. Feld/P. M. Huber/K. Poier/F. Wittreck (Hrsg.), Jahrbuch für direkte Demokratie 2018, Baden-Baden 2019, S. 165.

82 Vgl. Poier (Fn. 11).

83 Diese Möglichkeit wurde auf Grundlage von Art. 41 Abs. 2 letzter Satz B-VG durch das Volksbegehrensgesetz 2018 (VoBeG), BGBl. I 2016/106, und das Wählererevidenzgesetz 2018 (WEviG), BGBl. I 2016/106, die beide am 1. Jänner 2018 in Kraft traten, geschaffen.